

S A T Z U N G

Hundesportverein Mühlacker e.V.

(Die in der Satzung aufgeführte männliche Form ist stellvertretend auch für die weibliche Form aufzufassen.)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Mühlacker e.V.
2. Sein Sitz ist in Mühlacker.

Der Verein wurde am 15. September 1913 als Hundesportverein Dürrmenz-Mühlacker gegründet.

Der Hundesportverein Mühlacker ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv) und über diesen Mitglied im Deutschen Hundesportverband (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH).

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hundebildung und des Hundesports.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung des Sportes mit dem Hund in allen seinen Fachbereichen. Den Hundehaltern soll die Möglichkeit geboten werden, sich mit ihren Hunden an der Basisausbildung (Grundausbildung der Hunde),-sowie den nachfolgenden Beschäftigungsgruppen zu beteiligen ebenso an verschiedenen Hundesportarten wie Turnierhundesport, Agility, Obedience Rally Obedience, Hoopers sowie weiteren Hundesportarten.

Der Verein ist bestrebt, neu aufkommende Hundesportarten in sein Angebot aufzunehmen.

- b) die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen, die von autorisierten Bewertern abgenommen werden.
- c) die Bereitstellung fachkundiger Beratung. In Fragen der Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden fühlt sich der Verein als die sachkundige Institution für die Hundehalter. Der Verein setzt sich für eine artgerechte Haltung und Erziehung der Hunde im Sinne aktiven Tierschutzes und umweltgerechten Verhaltens ein. Leitlinien für alle Ausbildungshandlungen von Hundeführern und Trainern sind die "Ethischen Grundsätze für die Ausbildung von Hunden und den Sport mit dem Hund" des dhv.

4. Ein besonderes Anliegen ist es dem Verein, Kinder und Jugendliche für den Sport mit dem Hund zu gewinnen und diesen die Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereins-Jugend-Ordnung selbst.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Hundesportvereins Mühlacker und die Entscheidungen, die er im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für alle Mitglieder verbindlich.

Rechtsgrundlagen sind ferner die erlassenen Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Platzordnung und die Jugendordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem 15. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

3. Die Beitrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) freiwilligen Austritt;
 - d) Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig und bei der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt haben; ebenso können Mitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, die unbekannt verzogen sind.
6. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:
 - a. durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzen;
 - b. unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Übungs-, Prüfungs- und Wettkampfleitern, an Veranstaltungsleitern und deren Helfer sowie an Leistungsrichtern und Bewertern üben;
 - c. gegen geltendes Tierschutzrecht und -bestimmungen sowie gegen die "Ethischen Grundsätze für die Ausbildung von Hunden und den Sport mit dem Hund" verstoßen.
7. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein. Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
8. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand; über den Ausschluss Vorstand und die Vereinsleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit den Beschluss für ungültig erklären kann. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bezahlen Beiträge und eine Aufnahmegebühr. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Von aktiven Mitgliedern werden Arbeitsstunden erwartet.

2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Arbeitsstunden, Gebühren und Umlagen entscheidet die Vereinsleitung durch Beschluss.
Näheres regelt die Beitragsordnung, die als ganzes von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins sowie an den vom Verein ausgeschrieben Wettkämpfen und Prüfungen teilzunehmen und Einrichtungen und Gegenstände des Vereins nach Maßgabe der Vereinsordnungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus:

- 1.1 dem Vorstand;
 - 1.2 dem Ausschuss.
- Beide tagen gemeinsam.

2. Der Vorstand besteht aus:

- 2.1 dem 1. Vorsitzenden;
 - 2.2 dem 2.. Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Ausschuss besteht aus:

- 3.1 dem Leiter Finanzen;
- 3.2 dem stv. Leiter Finanzen;
- 3.3 dem Leiter Beschaffung/Instandhaltung;
- 3.4 dem Vereins-Sportwart;
 - 3.4.1 dem Stellvertretenden Vereins-Sportwart;
 - 3.4.2 den ernannten Sportwarten
 - 3.4.3 dem Leiter Administration Sport;
- 3.5 dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit;
- 3.6 dem Protokollführer;
- 3.7 dem Jugendleiter und den nach § 1 der Jugend-Ordnung gewählten Jugendvertretern;
- 3.8 dem Veranstaltungs-Leiter;

In Ausnahmefällen können Sachgebiete in Personalunion besetzt werden.

Für die Positionen 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.7 können von der Vereinsleitung der Mitgliederversammlung Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Regelungen dieser Satzung zur Wahl gelten entsprechend.

Von Vorstand und Ausschuss können Stellvertreter des jeweiligen Sportwartes ernannt werden. Sie nehmen, falls die Tagesordnung es erfordert, an den Sitzungen der Vereinsleitung teil, haben jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, dass der jeweilige Sportwart an der betr. Sitzung verhindert ist und seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragt hat.

Die Aufgabenbeschreibungen aller Sachbereiche sowie der Kassenprüfer sind im Geschäftsverteilungs-Rahmenplan und in den Ordnungen des Vereins festgehalten.

4. Ehrevorsitzende

Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrevorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

5. Wahlen:

- a) Vorstand und Ausschuss werden im zweijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. In jedem Geschäftsjahr sollen, soweit möglich, entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sowie bei den Ausschussfunktionen entweder der Stelleninhaber oder sein Vertreter, sofern existent, gewählt werden. Der Vorstand wird geheim gewählt, der Ausschuss in offener Abstimmung. Nachdem der Vorstand gewählt ist, übernimmt der 1. Vorsitzende die Durchführung der weiteren Wahlen.

Wahl der Kassenprüfer. Die Wahlen erfolgen regelmäßig im zweijährigen Turnus. Mindestens einer der Kassenprüfer muss in zweijährigem Turnus wechseln.

Die Jugendvertreter werden von der Jugendhauptversammlung gemäß § 1 der Jugend-Ordnung gewählt.

Die Sportwarte werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen

auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen. Das neu gewählte Mitglied bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl im Amt.
- c) Vorstandsmitglieder bleiben auch über den Zweijahreszeitraum hinaus in ihrem Amt bis eine gültige Neuwahl erfolgt.
- d) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand
- e) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund an der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuladen. Die Frist beginnt am Tage nach der Versendung der Einladung.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet war.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der einzelnen Sachbereiche sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands;
Wahl des Ausschusses;
Wahl der Kassenprüfer

- d) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Verabschiedung von Vereinsordnungen:
Beitragsordnung

Weitere für den Verein notwendige Ordnungen werden von Vorstand und Ausschuss verabschiedet.

- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll alsbald per Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim veröffentlicht werden.

Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Die Anfechtung von Beschlüssen ist ebenfalls nur bis zum Ablauf dieser Frist möglich

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden:

- a) nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung;
- b) wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden stellt.

Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf 14 Tage verkürzt werden.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

- 1. Die Auflösung des Hundesportvereins Mühlacker kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Raum Mühlacker, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Über die konkrete Verteilung beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Auflösung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.